

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

**Band:** 51=71 (1905)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Vorwand zu erlassen, das Reglement zu vervollständigen oder zu interpretieren.

4. Durch Entwicklung wohlüberlegter Initiative und durch rasches Entschlussfassen bei allen Übungen, durch Gewährung grösster Freiheit in der Ausführung des gefassten Entschlusses und in der Wahl der Mittel, wenn sie nur zum Ziele führen.

Das sind grosse Worte. Sie werden aber noch grösser, wenn man sie mit dem Wortlaut früherer Reglemente vergleicht, die eher einem Rezept- oder Kochbuch ähnlich sehen, als militärischen Vorschriften, so genau und detailliert ist alles geordnet, so exakt lauten die Bestimmungen z. B. für die Durchführung eines Gefechtes. Wenn die neuen Vorschriften nicht zum Ziele führen, selbsttätige und selbständige Führer heranzuziehen, dann hilft alles nichts mehr — allein, es wird noch eine geraume Zeit dauern, bis der bis jetzt durch das Reglement beballmutterte Offizier sich aus den Fesseln und Banden befreit und sich zur Selbständigkeit durchgerungen hat, bis aus den Schablonenmenschen freie Wesen entstanden sein werden! Mit einem System bricht sichs nicht so leicht, wie man glaubt, und der Mensch ist bekanntlich, wie ein Philosoph einmal treffend behauptet hat, ein Gewohnheitstier. Doch, kommt Zeit, kommt Rat! Der gute Anfang ist gemacht, das weitere wird sich finden. —

Mit Sperrschrift lesen wir nun an der Spitze, auf der ersten Seite des Reglements den Leitspruch: „Es ist verboten, durch besondere Verfügungen die Angaben dieses Reglementes abändern oder vervollständigen zu wollen. Es gibt alle nötigen Anhaltspunkte, um die verschiedenen Einheiten ausbilden und sie im Felde führen zu können.“ Wenn wir nur auch eine solche Stelle besässen, es hörte dann die ewige Pröbelei auf, die den Truppenoffizier zur Verzweiflung bringen kann, wenn er, wohlvorbereitet zum Dienst eingerückt, auf Schritt und Tritt Neuerungen konstatieren muss, die nirgends reglementiert sind, die aber als Evangelium gelten und die ihm, wenn er sie nicht kennt, zum allermindesten das Odium, ein „Fossil“ zu sein, eintragen!

Das Reglement zerfällt in fünf Hauptabschnitte, die von den „allgemeinen Regeln und der Methodik des Unterrichts“, „Soldatenchule“, „Zugschule“, „Kompagnieschule und Schule der höheren Einheiten“, und von der „Infanterie im Gefecht“ handeln, während die Anhänge die „Honneurs au drapeau“, „Leichenfeierlichkeit“, „Handhabung des Säbels“ besprechen.

Die Fassung des definitiven Reglementes weicht in mancher Beziehung vom Entwurf sehr stark ab. Überall wird die Bedeutung der Mannschaft lebhaft betont; so z. B. heisst

es in Ziff. 2: „Wenn eine Infanterie kriegstüchtig sein soll, so muss sie diszipliniert und beweglich sein... Sie muss in ihren Reihen die Ordnung stets aufrecht erhalten und die grösste Ruhe bewahren... Die kurze Dienstzeit erheischt es, im Glied die strengste Mannschaft zu entwickeln und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken und auszubilden, was am besten durch tüchtige Einzelinstruktion und für die Truppe durch Ausführung peinlichst genauer Bewegungen geschieht... Die Instruktion muss die Truppe zunächst zur Disziplin erziehen.“

Das verlangt von den sorgfältig ausgebildeten Cadres eine Hingabe ohne Gleichen: „Jeder Führer muss befähigt sein, die ihm unterstellt Einheit im Felde zu führen und im Frieden auszubilden und außerdem die nächsthöhere führen zu können.“

„Die Offiziere stehen auf der Höhe ihrer Aufgabe und flössen ihrer Truppe das nötige Vertrauen ein, wenn sie ihre Pflichten gründlich kennen, vom hohen Gefühl ihrer Stellung durchdrungen sind, moralisch tadelloos dastehen und zudem einen so festen Charakter besitzen, dass sie jederzeit die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen auf sich zu nehmen bereit sind. Jede Furcht vor Verantwortlichkeit ist eines Offiziers unwürdig.“

„Der Offizier ist nicht nur der Instruktor, sondern vor allem der Erzieher seiner Leute. Gerade in der letztgenannten Eigenschaft äussert sich seine Überlegenheit und damit verschafft er sich das Zutrauen, sowie die freiwillige Unterordnung (subordination volontaire)\* unter seinen Willen; dann braucht er nie vergeblich „Mir nach!“ zu rufen, dann weiss er, dass hinter ihm stets der französische Soldat zu finden sein wird.“

Auch die Unteroffiziere müssen gut ausgebildet sein, denn „sie üben infolge ihres innigen Kontaktes mit der Truppe einen wichtigen Einfluss auf die Disziplin aus.“

(Fortsetzung folgt.)

## Eidgenossenschaft.

### — Adjutantur. a. Abkommandierungen.

Als Adjutanten werden abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt:

1) Hauptmann Heinr. Steinfels, in Zürich, bisher Adjutant der Kavalleriebrigade III.

2) Hauptmann Gustav Kriesemer, in St. Gallen, bisher Adjutant der Infanteriebrigade XIV.

\*) In einer der letzten Nummern der „France militaire“ macht sich General Luzeux über diesen Passus lustig.

